



Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

26. Januar 1996

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 015/96

Effektivzins Leasing und Sittenwidrigkeit/Cals (Klarstellung auch zu Servicebrief 03/96)

### **Anfrage der Verbraucher-Zentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Vertrag Geers Leasing GmbH, Autoleasingvertrag mit Mehrerlösbeteiligung

### **Sachverhalt**

Die Geers Leasing GmbH finanziert für verschiedene Autounternehmen den Verkauf von Neu- bzw. Gebrauchtwagen.

Die Leasingverträge enthalten Angaben über den Gesamtkaufpreis (hier DM 2.900,-), eine Gesamtvorauszahlung von DM 3.900,-, eine monatliche Leasing-Gesamtrate inklusive MwSt. von DM 458,25 sowie die Bestimmung eines Restwertes von DM 8.035,09. Die unkündbare Leasingdauer beträgt 42 Monate. In einer Klausel ist der Leasingnehmer verpflichtet, bei Ablauf des Vertrages die Differenz zwischen dem Restwert und dem tatsächlich erzielten Verkaufswert nachzuzahlen.

### **Rechtliche Stellungnahme**

1. Auf die Berechnung von Leasingverträgen ist im Servicebrief 03/96 bereits eingegangen worden. Der vorliegende Vertrag enthält gegenüber den dort behandelten Verträgen im Grundsatz nichts neues. Gleichwohl gilt es vor allem ein Versehen zu korrigieren was die Behandlung des Restwertes anbelangt. Dieser ist nicht von der letzten Rate abzuziehen, sondern ihr hinzuzufügen. Dazu jedoch noch im einzelnen unten.

Direktor  
burg

Prof. Dr. Udo Reifner

Große Bleichen 23

D-20354 Hamburg

Telefon: 040/35710783, Fax: 040/35710815

e- mail: CompuServe 100451,2326  
<http://rzsun02.rz.uni-hamburg.de/~hwp/iff>

Postbank Ham-

BLZ 200 100 20  
Kto.Nr. 584 955-

2. Es handelt sich um ein neueren Finanzierungsleasingvertrag, der dem Verbraucherkreditgesetz unterfällt, wobei allerdings gem. §3 Abs.2 Ziff.1 VerbrKreditG die Angabevorschriften des §4 VerbrKrG (leider) nicht gelten, so daß der effektive Jahreszins und die Gesamtbelastung etc. nicht anzugeben sind.

Gleichwohl gelten jedoch die allgemeinen Vorschriften über sittenwidrige Ratenkredite sowie insbesondere die Abrechnungsregelungen im Kündigungsfalle (vgl. dazu die Urteile des BGH in FIS vom 10.10.1990 sowie vor allem vom **30.01.1995 NJW 1995, 1146**, Stichworte: Leasing, Kündigung in FIS „Urteile in Leitsätzen“).

3. Danach gelten die Grundsätze für Ratenkredite entsprechend unabhängig davon, ob es sich dabei um ein echtes Finanzierungsleasing oder um einen verschleierte Ratenkredit handelt

„1. Auch bei einem Finanzierungsleasingvertrag, der hauptsächlich nach Mietrecht zu beurteilen ist, kann das auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen zur Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen ermittelt werden.

4. Handelt es sich beim Leasingnehmer um einen privaten Endverbraucher, so ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH zur Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten eine - widerlegliche verwerfliche Gesinnung des Leasinggebers zu vermuten, wenn das auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegt. (BGH, Urteil vom 11.01.1995 VIII ZR 82/94 WM 1995, 490-495 = NJW 1995, 1019-1023 = NJW-RR 1995, 941)

Der BGH (Urteil vom 30.01.1995 Az: VIII ZR 316/93 WM 1995, 495-498 = NJW 1995, 1146-1148) läßt es auch, im Anschluß an OLG Hamm (NJW-RR 1994, 1467) zu, daß einfach die Leasingraten mit einem vergleichbaren Leasinggeschäft (z.B. beim Neuwagenleasing) verglichen wird. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie solche marktüblichen Leasingraten für einen bestimmten Zeitraum verfügbar sind. (was in der Regel nicht der Fall ist)

Grundsätzlich ist daher der effektive Jahreszins auszurechnen.

Dabei stellt der BGH NJW (1995, 1146-1148) dfolgende Grundsätze auf:

**Nettokredit** = Marktpreis zum Zeitpunkt des Verkaufs - Anzahlung

(Ist der angegebene Barpreis deutlich höher als der Marktschätzpreis, so bedeutet dies, daß der Leasinggeber im angegebenen Preis Kreditkosten versteckt hat. In diesem Fall ist nach BGH nur der Marktschätzpreis als Nettokredit einzustellen.)

**Kosten** = Summe der Zahlungen des Kreditnehmers zzgl. Restwert - Nettokredit

**Laufzeit** = Monate bis zur letzten Leasingrate

**Formel:** Es ist exakt nach dem Anfall der Zahlungsströme zu berechnen. Die Uniformmethode

$$Eff. Jz. = \frac{Vertragskosten * 2400}{Nettokredit * (Laufzeit + 1)}$$

kann bei Laufzeiten bis 48 Monate angewendet werden.

Um in dieser Formel die Anzahlung und den Restwert zu berücksichtigen, läßt der BGH folgende Lesart der Formel nach Schmidt/Schumm (DB 1989, 2109, 2112) zu:

$$\text{Eff. Jz.} = \frac{\text{Vertragskosten} * 0,5 * (\text{Ratenzahl} + 1) * (\text{Nettokapital} - \text{Restwert})}{0,5 * (\text{Ratenzahl} + 1) * (\text{Nettokapital} - \text{Restwert}) + \text{Ratenzahl} * \text{Restwert} + \text{Anzahlung}}$$

Der effektive Jahreszinssatz wird dann mit einem üblichen Ratenkreditzinssatz verglichen.

4. Diese vom 8. Senat zugelassene Methode ist jedoch im Zeitalter, wo bereits gesetzlich eine finanzmathematisch genaue Berechnung vorgeschrieben ist, weder hilfreich noch korrekt. Das Programm CALS rechnet die Zahlungsströme korrekt ein und gibt damit den genauen effektiven Jahreszinssatz. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Zur Berechnung ist CALS Ratenkredit zu wählen.

- Die Barauszahlung ist hier identisch mit dem Kaufpreis abzüglich der Gesamtvorauszahlung von DM 3.900,--, da ja dieser Betrag unmittelbar bei Vertragsbeginn zu zahlen ist und somit in dieser Höhe kein Kredit herausgelegt wurde. Nettokredit ist also DM 19.000,--. (Es wäre allerdings zu prüfen, ob der Kaufpreis von 22.900.- DM nicht überhöht ist. Dann wäre nur der angemessene als Nettokredit zu nehmen.)
- Als nächstes empfiehlt es sich, den Bruttokredit einzugeben, indem man den Cursor auf Bruttokredit in der Eingabemaske stellt und dann mit dem Taschenrechner Alt R sämtliche Einzahlungen zusammenzählt, die für diesen Barauszahlungsbetrag von DM 19.000,-- (bzw. den korrekten Nettokredit) geleistet werden müssen. Diese Einzahlungen beziehen sich auf 42 Raten x DM 458,25.
- Hierzu ist wegen der Bereitstellung des Restwertes am Ende der Laufzeit in Höhe von DM 8.035,09 an den Leasinggeber dieser Restwert hinzuzuzählen, weil in einer Soll und Haben Bilanz der Kreditnehmer diesen Restwert ja an den Kreditgeber in irgendeiner Weise (entweder in Bar als Schlußzahlung oder durch Rückgabe des Kaufgegenstandes) bezahlen muß. Der Bruttokredit beträgt somit DM 27.281,59.
- Nunmehr geht man zurück auf das Feld Kreditgebühren und bildet die Differenz zwischen Bruttokredit und Nettokredit: DM 27.282,59 und DM 19.000,--, also DM 8.292,59. Darin sind alle Kosten dieser Finanzierungs konstruktion enthalten.
- Anschließend wird die Laufzeit in Monaten (=42) und das Auszahlungsdatum gleich Vertragsdatum beim 03.09.1992 eingetragen.
- Die Standardrate ist hier DM 458,25 (Die voreingestellte Standardrate von DM 649,59 berechnet das Programm auf der Grundlage, daß gleiche Raten gezahlt werden. Hier ist jedoch eine große letzte Rate zu zahlen, indem nämlich das Auto zurückzugeben ist). Hat man die Standardrate berichtigt, so wird die erste Rate korrekt mit DM 458,25 zum 03.10.1992 angegeben.
- Die letzte Rate muß jedoch jetzt korrigiert werden durch Zuaddieren des Restwertes, den der Kreditnehmer ja dem Leasinggeber zur Verfügung stellt, also DM 8.035,09 zuzüglich DM 458,25. Dies rechnet man am besten wieder indem man den Taschenrechner aufruft, DM 8.035,09 eingibt plus DM 458,25, dann mit der

Returntaste das Ergebnis von DM 8.493,34 erhält und es dann mit der X-Taste in das Feld übernimmt.

Damit sind nun alle erforderlichen Eingaben gemacht worden. Im vorliegenden Fall zeigt sich nunmehr, daß der effektive Jahreszins 18,07% betrug, vorausgesetzt, daß nicht bei Restwertverwertung wegen eines Mindererlöses noch erhebliche Nachforderungen auf den Leasingnehmer zukommen. Da zu diesem Zeitpunkt das Marktzinsniveau sehr hoch lag (15,61%) lassen sich keine sittenwidrigen Abweichungen feststellen.

5. Im vorliegenden Fall liegt jedoch die Annahme eines verschleierte Ratenkredites, für den die Ausnahme für Finanzierungsleasing im VKG nicht gilt, nahe. Selbstverständlich kann kein Kreditgeber durch die Überschrift „Leasing“ auch allein deshalb beanspruchen, als Leasinggeber behandelt zu werden. Da im vorliegenden Fall der Leasingnehmer auf jeden Fall den Restwert zu bezahlen hat, weil er das Mindererlösrisiko beim Wiederverkauf trägt, handelt es sich nämlich praktisch um einen Ratenkredit. Hätte die Bank den Kauf finanziert, wäre alles wirtschaftlich identisch abgelaufen. Damit wäre aber §18 VerbrKreditG anzuwenden, der Umgehungsgeschäfte den Regeln des Kreditrechts unterstellt. Damit wäre aber wegen fehlender Preisangabe nur 4% p.a. geschuldet statt der 18,07%. Was das ausmacht kann man sich dann in CALS anschauen, wenn man in der Eingabemaske statt eines „L“ ein „R“ für Ratenkredit eingibt. Dann erhält man alle notwendigen Informationen im Ausdruck. (Diese Auffassung ist allerdings rechtlich bestritten. Ein BGH-Urteil, das dies klarstellt, fehlt.)